



Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 26. Oktober 2022

Nummer 41

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | |
|---|-----------|
| 220 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang | Seite 346 |
| 221 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Arbeitstitel: Subbelrather Straße 387–407 in Köln-Ehrenfeld | Seite 348 |
| 222 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: „Kiesgrubenweg in Köln-Hahnwald, 1. Änderung“ | Seite 348 |

220 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang

Der Rat hat in seiner Sitzung am 8. September 2022 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 61483/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet nördlich und westlich der Bebauung Seeadlerweg in Köln-Vogelsang (Flurstücke 1378 und 1397 und teilweise 1396, Flur 83, Gemarkung Müngersdorf)

Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Vogelsang

Der Bebauungsplan Nummer 61483/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Dienstag und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr
und
von 14 Uhr bis 16 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0221/221-23021, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 61483/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634 in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 8. Oktober 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

221**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Arbeitstitel: Subbelrather Straße 387–407 in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet begrenzt im Norden durch die Subbelrather Straße, im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Alpener Straße, im Süden durch gemischt genutzte Bebauung (u.a. Kindertagesstätte) entlang der Marienstraße und im Osten durch Wohnbebauung entlang der Hackländer Straße (Gemarkung Müngersdorf, Flur 73, Flurstücke 733, 734, 3232/103 und 3234/103 – Arbeitstitel: Subbelrather Straße 387–407 in Köln-Ehrenfeld – einzuleiten mit dem Ziel, dort Wohnen, Einzelhandel und ein Hotel festzusetzen.

Köln, den 30. September 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 30. September 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker**222****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: „Kiesgrubenweg in Köln-Hahnwald, 1. Änderung“

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 69370/02 mit dem Arbeitstitel „Kiesgrubenweg in Köln-Hahnwald, 1. Änderung“ Kenntnis genommen. Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Rodenkirchen im Stadtteil Hahnwald. Das Änderungsverfahren betrifft den rechtskräftigen Bebauungsplan mit der Nummer 69370/02 mit dem Arbeitstitel „Kiesgrubenweg in Köln-Hahnwald“, welcher am 20.07.2005 bekannt gemacht wurde, und wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung wird im Norden durch die östlich der Straße Judenpfad gelegene Wohnbebauung sowie die Grünfläche des geschützten Landschaftsbestandteils (LB 2.17) und das Gewerbegebiet entlang der Adam-Riese-Straße, im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden durch die Landesstraße L150 (Kiesgrubenweg) und im Westen durch Gartenflächen im Rücken der Bebauung entlang des Judenpfades begrenzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 982 tlw., 981 tlw., 992 tlw., 972 tlw., 785 w., 329 tlw., 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1034, 1035 in der Gemarkung Rondorf Land, Flur 15 und erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 31.600 m².

Ziele der Planung sind:

- Anpassung der Entwurfsplanung der Planstraße 2 zur Umsetzung aktueller Erschließungsstandards
- Optimierung des Geh- und Radwegnetzes
- Sicherung der Erschließung aller Grundstücke im Plangebiet
- Neuordnung der Ausgleichmaßnahmen zur Ermöglichung der Planumsetzung in einzelnen Bauabschnitten

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen und Abbildungen abgerufen werden:

[www.beteiligung-bauleitplanung.koeln](#)

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom

7. November 2022 bis einschließlich 22. November 2022

im Foyer des Bezirksrathauses Rodenkirchen, Industriestraße 161 (Haus 1), 50999 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 8 bis 12 Uhr, Dienstag 8 bis 18 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14 bis 16 Uhr, sowie im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt.

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter den Telefonnummern 0221/221-24553 und 0221/221-27008 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

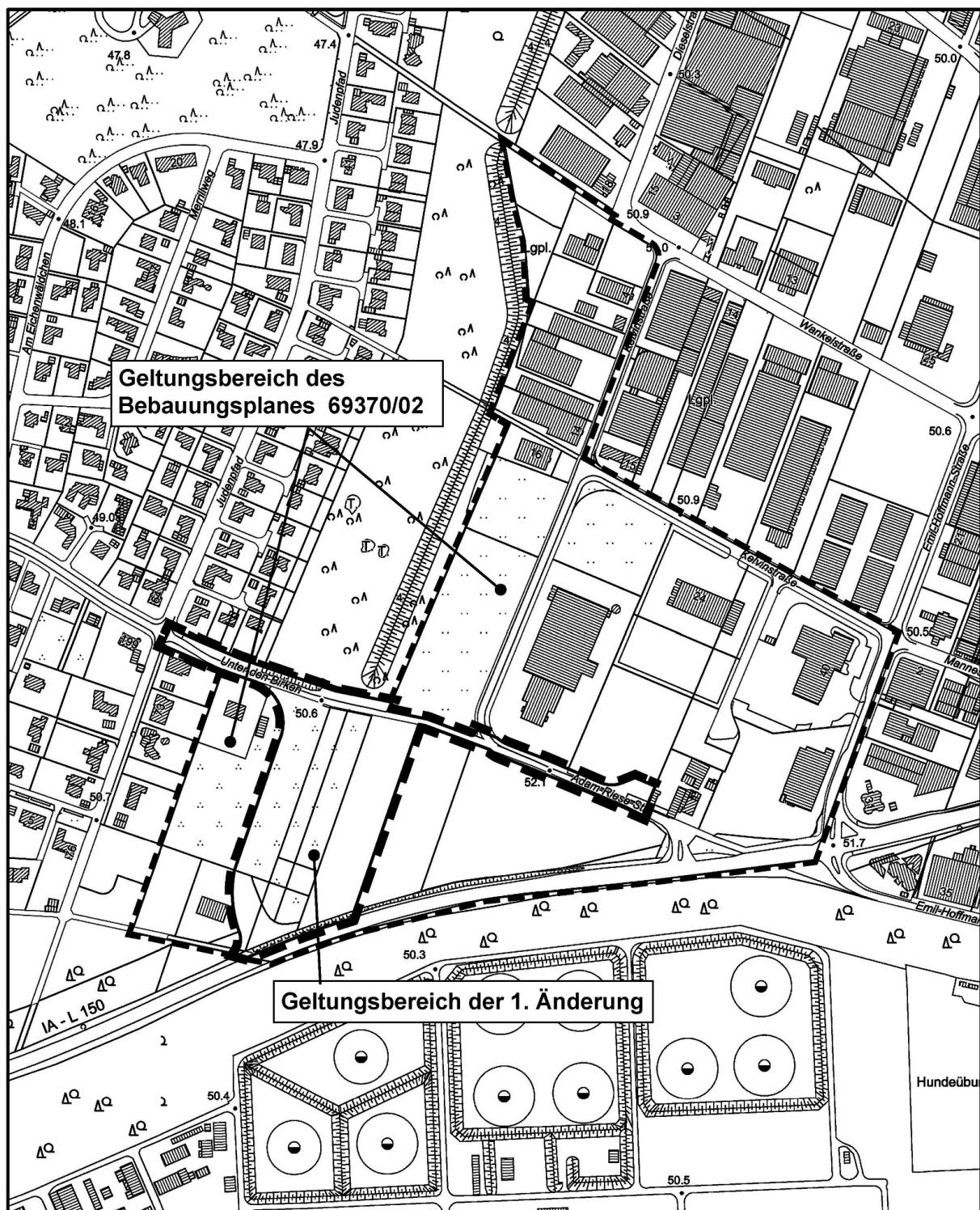
Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Dienstag, den 22. November 2022, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirk Rodenkirchen, Herrn Manfred Giesen, Industriestraße 161 – Haus 1, 50999 Köln, E-Mail an manfred.giesen@stadt-koeln.de gerichtet werden.

Köln, den 10. Oktober 2022

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Andrea Blome, Stadtdirektorin



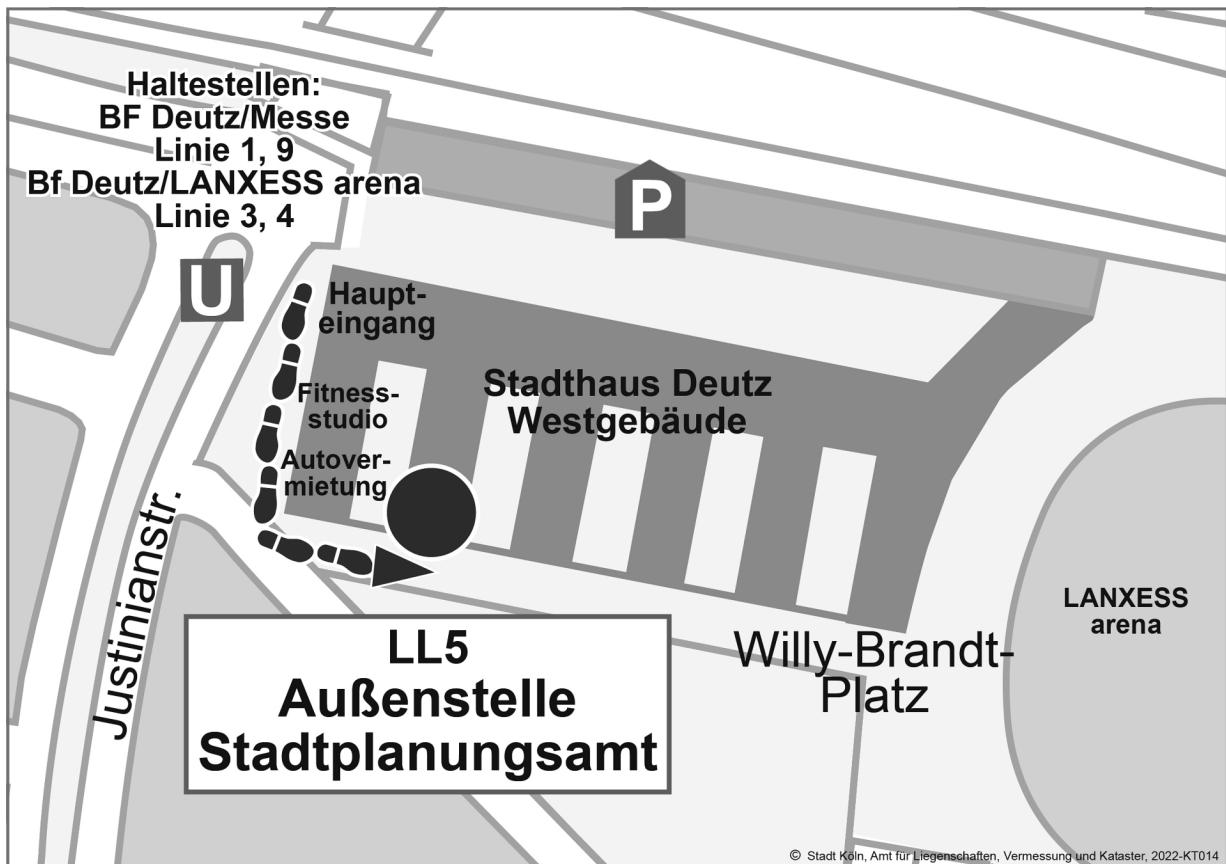
Stadtplanungsamt

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.: 69370/02**Kiesgrubenweg****in Köln - Hahnwald, 1. Änderung****Maßstab 1 : 5 000**

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
[http://www.stadt-koeln.de/bezirke/](https://www.stadt-koeln.de/bezirke/)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.